

Satzung des Fischereivereins Borken e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins -Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Fischereiverein Borken e. V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Sitz des Vereins ist 46325 Borken in Westfalen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern Möglichkeiten zur Ausübung des Angelsports und des Castingsports zu schaffen, zu erhalten und den Sportfischernachwuchs zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und geschäftlich streng neutral.

§3

Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Münster (Westfalen). Pacht und Erwerb von geeigneten Gewässern und Fischereirechten. Durchführung von gemeinsamen Sportveranstaltungen. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen. Pflege und Erhalt des Eigentums, Instandhaltung und Überwachung der Gewässer. Natur und Umweltschutz. Schaffung und Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes, z.B. durch Schaffung natürlicher und künstlicher Aufzuchtbedingungen und durch künstlichen Besatz mit dessen Hege und Pflege.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Angelsport bzw. für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch nicht vollendet haben. Für sie gilt die Jugendordnung. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Jedes Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. Der Verein gibt Gastkarten aus. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§5

Austritt der Mitglieder

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich vor dem Wirksamwerden zu erklären.

§6

Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszu-schließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Damit enden sofort alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§7

Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und den fälligen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds, gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Sofort mit dem Wirksamwerden der Streichung verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§8

Zahlungen der Mitglieder

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 20. Februar des laufenden Geschäftsjahres für das ganze Jahr zu zahlen. Er ist für das Eintrittsjahr ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die sofort bei Wirksamwerden des Eintritts fällig wird.

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Ablösungszahlungen beschließen, deren Fälligkeit jeweils anzugeben ist.

Die Höhe aller bisher genannten Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres ausscheidet.

Andere Zahlungen sind auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn ihre Fälligkeit vor der Beendigung der Mitgliedschaft liegt.

Die Zahlungsverpflichtung kann einem Mitglied bei Bedürftigkeit ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Im Jahresbeitrag ist der Beitrag zum Landesfischereiverband enthalten.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung.

Der Ehrenrat

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem 1. und 2. Gewässerwart.

Jeweils 4 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Gewässerwart werden in einem Jahr und die restlichen Vorstandsmitglieder im nächsten Jahr gewählt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, bzw. mit seinem Rücktritt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits, sowie zum Abschluss von Verträgen, außer laufenden Pachtverträgen, die den Verein länger als zwei Jahre binden, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassierer sowie die Gewässerwarte dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Geschäftsführer weiter nur bei

Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung aller anderen Vorstandsmitglieder usw.) auszuüben.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird die freigewordene Stelle durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

In jeder Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, Kassenbericht und Fangbericht vom abgelaufenen Jahr. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, bis zum 31. Dezember sein Fangergebnis einzureichen.

Die Kassenprüfer teilen der Versammlung das Ergebnis der Prüfung mit.

Danach ist dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung zu erteilen und, falls erforderlich, die Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu

berufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der anstehenden Beschlussfassung bezeichnen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13

Schlichtungs- und Ehrenrat

Zur Behebung von Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins, wird auf der Jahreshauptversammlung ein Schlichtungs- und Ehrenrat gewählt.

Er besteht aus drei Vereinsmitgliedern die dem Vorstand angehören dürfen.

Seine Aufgabe ist es, Verstöße der Mitglieder zu überprüfen und auch bei Fehlen des betroffenen Mitglieds eine Entscheidung herbeizuführen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist, soweit nicht andere Satzungsgemäße Vorbehalte vorliegen, bindend.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Gewässerordnung

Der Verein gibt sich eine Gewässerordnung die nur von der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

Die Gewässerordnung ist für jedes Mitglied unbedingt verbindlich.

§ 15

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins durch die einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Satz 6) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§16

Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Ist der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer zu diesem Zweck einberufene Versammlung aufgelöst worden, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 10 und 11 dieser Satzung).

Das nach Bestreiten der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Münster (Westfalen).

Gewässerordnung:

1. Geltungsbereich

Die Gewässerordnung findet ihre Anwendung in allen von dem Fischereiverein Borken e. V. bewirtschafteten und zum Angeln freigegebenen Fließstrecken und stehenden Gewässern.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gewässer:

Bocholter Aa von der WLE-Brücke bis Stadtgrenze Rhede, Teile der Borkener Aa-Umfluten bei Baumeister und auf Pröbsting, der Engelradingbach und Döringbach bis zur Quelle, der Pröbsting-Stausee, Teich bei Pröbsting zwischen Aa und Umflut und die Bacheinmündungen die in die angepachteten Strecken münden. Sowie der Teich Orthaus/Teckenbrock und der

Icking-See in Burlo.

Einschränkungen der Freigabe sind unbedingt zu beachten (siehe Schonstrecken!)

2. Mindestmaße

Aal	50 cm	Bachforelle	30 cm
Aland	30 cm	Hecht	55 cm
Karpfen	35 cm	Zander	50 cm

Die aufgeführten Mindestmaße gelten für alle Gewässer. Ansonsten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Gefangene Fische, die noch der Schonzeit unterliegen sowie alle untermaßigen Fische sind lebend oder tot (zerstückelt) zurückzusetzen.

3. Erlaubte Geräte und Köder

Der Fischfang ist mit 3 Ruten, mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt, Ruten als Angelhilfen sind gestattet.

Reusen und Fangleinen/Aalschnüre sind grundsätzlich verboten.

Die Senke ist nur zum Fang von Köderfischen erlaubt. Das Angeln mit Drillingen (außer auf Raubfisch am System/Kunstköder) ist nicht gestattet. Ein Raubfischsystem mit mehr als 1 Drilling gilt als eine Anbissstelle.

Farbstoffe jeder Art dürfen nicht verwendet werden. Das Angeln auf Hecht ist nur mit Stahlvorfach oder ebenbürtigen Schnüren (Kevlar, Flour Carbon usw.) gestattet.

Zur Köderfixierung dürfen keine Stangen eingebracht werden.

4. Fangbegrenzung

Pro Tag dürfen höchstens gefangen und mitgenommen werden:

1 Hecht	3 Salmoniden	1 Zander
6 Schleien	2 Alande	1 Karpfen

Alle übrigen Fischarten unterliegen keiner Fangbegrenzung.

5. Schonzeiten

Bachforelle	20.10. - 31. 3.
Äsche und Saibling	20.10. - 31. 3.
Renken	20.10. - 31. 3.
Zander	1. 2. - 31. 5.
Hecht	15. 2. - 31. 5.

Während der Hecht/Zanderschonzeit ist der Gebrauch.. von totem Köderfisch sowie Kunstködern (Blinker usw.) verboten. An der Fliegenrute dürfen vom 1. 2. - 31. 5. keine Streamer verwendet werden.

Edelfische (Salmoniden, Schleien, Karpfen, Aal,) dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

Nach erfolgreichem Fischbesatz können Teilstrecken oder die Gesamtstrecke zeitlich begrenzt, gesperrt werden. Jede Sperrung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

6. Schonstrecken

Das Angeln von Brücken, Wehren, sowie an Fischtreppen, ist verboten.

Im Pröbstingsee bleiben gesperrt:

- a) Der Einlauf bis hinter der Brücke.
- b) Das Eisangeln ist an oder auf dem Pröbstingsee verboten.

Einschränkungen am Teich Orthaus/Teckenbrock und Icking-See in Burlo:

- a) Das Anfüttern ist auf die eigentliche Angelsitzung zu beschränken.
- b) Es sind die vorhandenen Angelplätze zu benutzen. Das selbständige Schaffen von Angelplätzen ist untersagt.
- c) Das Nachtangeln mit Zelten u. ä. ist auf eine Nacht zu beschränken.
- d) Das Eisangeln und das Angeln vom Boot sind nicht gestattet.
- e) Am Orthaussee ist das Angeln mit einer Hegene mit 3 Nymphenhaken auf Renken erlaubt (nur Nymphen, kein anderer Köder). Die Gesamtzahl

- f) der Ruten beträgt 3, jedoch nur 1 Rute mit einer Hegene.
- g) Am Icking-See in Burlo ist das Befischen des Schwimmgebiets untersagt (siehe Gebietskarte).

7. Fangmeldung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Fangbuch bei sich zu führen und die gefangenen Fische nach Beendigung des Angelns dort einzutragen.

Der gesamte Fang eines Jahres ist bis zum 31. Dez. des Jahres dem Vereinsvorstand schriftlich zu melden.

Die Umlage wird bei rechtzeitiger Meldung erstattet.

8. Verhalten am Gewässer

Die Gewässer sind so zu begehen, dass kein Schaden an Feldern, Wiesen, usw. angerichtet wird.

Selbstverständlich ist es untersagt, Abfälle jeder Art ins Wasser zu werfen oder an den Uferzonen liegenzulassen, zumal die Sauberhaltung unserer Gewässer und der Natur unsere oberste Aufgabe und Pflicht ist.

Das bedeutet, dass jeder Angler seinen Angelplatz und 10 Meter Uferstrecke nach rechts und links sauber zu verlassen hat, auch wenn der Unrat nicht von ihm selbst stammt.

Verstöße hiergegen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden, der berechtigt ist, angemessene Geldbußen und Angelsperren zu verhängen.

Sollte ein Mitglied ein Fischsterben feststellen, so hat es unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu verständigen. Außerdem sind nach Möglichkeit Wasserproben zu entnehmen und zwar

1. an der Stelle, an der das Fischsterben festgestellt wurde
2. ca. 100 Meter oder mehr oberhalb der Stelle
3. ca. 100 Meter unterhalb der Stelle

Zur Entnahme der Wasserproben eignen sich besonders Plastikflaschen, notfalls aber auch Glasflaschen.

Alle Flaschen müssen vor der Entnahme der Wasserproben gründlich gereinigt werden.

Angelgeräte dürfen weder bei Tag noch bei Nacht unbeaufsichtigt bleiben.

9. Sonstiges

Jugendliche Angler ohne Sportfischerprüfung dürfen nur in Begleitung eines Anglers mit Sportfischerprüfung angeln.

Beim Angeln sind am Wasser unbedingt mitzuführen:

- a) Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Mitgliedsausweis und Fangbuch
- b) Unterfangkescher oder Lipgrip oder Gaff, Maßband, Fischtöter und Messer.

Gefangene maßige Fische sind waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten.

Der Setzkescher ist nur nach den gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

Jeder Gast muss eine Tageskarte erwerben.

Am Pröbstingsee darf der Inhaber einer Tageskarte nur im Beisein eines Vereinsmitgliedes angeln.

Für den Gast gelten die gleichen Pflichten wie für das Mitglied, der Jahresfischereischein ist für ihn unbedingt erforderlich.

Am Orthaus/Teckenbrock-See und am Icking-See in Burlo sind Gastangler nicht erlaubt.

Die Fischereiaufseher sind berechtigt, den Fang, die Fanggeräte, den Köder und die Angelpapiere zu kontrollieren.

Hierzu sind ihnen auf Verlangen die Papiere auszuhändigen.

Im Interesse des „**sich-näher-kennenlernen**„ sowie zum Schutz gegen Fischwilderei ist jeder Angler (auch Gast) verpflichtet, seine Angelpapiere dem vorzuzeigen, der sich ihm durch seine Papiere vorstellt.

Der Verkauf von gefangenen Fischen zieht unbedingt einen Vereinsausschluss nach sich.

Jugendordnung

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der „Anglerjugend im Fischereiverein Borken e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder unter 18 Jahre des Fischereiverein Borken e.V. .

§2

Zweck und Aufgaben

Die Anglerjugend hat den Zweck, den Jugendlichen Möglichkeiten zur Ausübung des Angelsports und des Castingsports zu schaffen, zu erhalten und zu fördern.

Sie führt sich selbstständig und verhält sich politisch, konfessionell und geschäftlich streng neutral.

Entscheidungen dürfen nur in Übereinstimmung mit der Satzung des Fischereiverein Borken e.V. getroffen werden.

Sie beteiligt sich aktiv an den Meinungsbildungen und Entscheidungen des Vereins.

Die Anglerjugend widmet sich u. a. weiteren Aufgaben:

- a) Reinhaltung des Ufers und der Gewässer.
- b) Schaffung und Erhaltung gesunder Fischbestände.
- c) Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege möglichst naturnaher Gewässer und anderer Lebensräume.
- d) Erhaltung und Pflege der am Gewässer vorkommenden Pflanzen und Tiere.

§3

Leitung

Die Leitung der Anglerjugend obliegt dem Jugendwart. Der Jugendwart wird in der Mitgliederversammlung des Fischerverein Borken e.V. vorgeschlagen, und dann für 2 Jahre gewählt.

Die Anglerjugend entscheidet eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse des Angelvereins Borken e.V.

§4

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden jugendlichen Mitglieder und der

Zustimmung des Vorstandes des Fischereiverein Borken e. V. .

§5

Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Fischereiverein Borken e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Aufnahmegebühr bis 15 Jahre	15,00 Euro
Aufnahmegebühr ab 16 bis 17 Jahre	40,00 Euro
Aufnahmegebühr ab 18 Jahre u. Familie	100,00 Euro

Bei Kündigung und Wiedereintritt in den F.V. Borken innerhalb von 5 Jahren = ½ Aufnahmegebühr.

Jahresbeitrag bis 16 Jahre	35,00 Euro
Jahresbeitrag ab 16 bis 17 Jahre	65,00 Euro
Jahresbeitrag ab 18 Jahre	100,00 Euro
Jahresbeitrag Familie	130,00 Euro
Jahresbeitrag Passives Mitglied	30,00 Euro

Arbeitseinsatz bis 16 Jahre	5,00 Euro
Arbeitseinsatz ab 16 bis 17 Jahre	15,00 Euro
Arbeitseinsatz ab 18 Jahre und Familie	40,00 Euro

Fangstatistik aktive Mitglieder u. Familien 10,00 Euro

Passgebühren (abhängig vom L.F.V.) 10,00 Euro

Tageskarten	7.00 Euro
Wochenkarte	30.00 Euro
Onlienpreise weichen ab!	

Gültig ab 01.01.2024